

Satzung

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Vöhringen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Vöhringen am 28. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Vöhringen betreibt im Ortsteil Vöhringen und im Ortsteil Wittershausen Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Aufgabenstellungen und den in dieser Satzung getroffenen Regelungen.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Vöhringen werden in folgenden Formen betrieben:
 - a) **Regelkindergarten:** Einrichtungen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - b) **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Std./Tag
 - c) **Kindergarten mit Ganztagsbetreuung**
 - d) **Altersgemischte Betreuung** für Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten
 - e) **Altersgemischte Betreuung** für Kinder ab 1 Jahr bis zu 6 Jahren
 - f) **Kinderkrippe:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder ab einem Alter von 11 Monaten bis zum Alter von 2 Jahren und 6 Monaten.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung in der Kinderbetreuungseinrichtung; Kündigung

- (1) Die Aufnahme wird im Rahmen der schriftlichen Anmeldung festgelegt und endet entweder mit der schriftlichen Abmeldung, dem in dieser Satzung festgelegten Ende des Betreuungsangebots gemäß dem Alter des Kindes oder dem Schuleintritt.
- (2) Die Einrichtungen stehen Kindern, deren Eltern, deren Personensorgeberechtigten oder deren allein erziehenden Elternteilen, die in der Gemeinde wohnen, zur Verfügung. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, sofern die Plätze der Einrichtungen nicht für einheimische Kinder benötigt werden.

- (3) Bei der Aufnahme und im Betrieb der Einrichtung dürfen Kinder nicht wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Volkszugehörigkeit benachteiligt werden.
- (4) Der Anmeldung ist eine Bescheinigung aus neuester Zeit über eine zweckdienliche ärztliche Untersuchung oder die jüngste Vorsorgeuntersuchung (U1 – U9) beizufügen.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Gemeinde erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger.
- (6) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Betreuung ihrer Kinder in Kenntnis zu setzen.
- (7) Eine Anmeldung in der Kinderbetreuungseinrichtung ist verbindlich. Im Falle einer Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebots werden mindestens 3 Monatsraten der gemäß der Gebührensatzung festgelegten Benutzungsgebühren fällig.
- (8) Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie vier Wochen vor dem gewünschten Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte eingereicht wird.

Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum bzw. nach Ende des Betriebsjahres in die Schule überwechselt. Abweichend von Satz 1 kann bei einem Kind, das zum Ende des laufenden Betriebsjahres in die Schule wechselt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen.

- (9) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - a) das Kind die Einrichtung vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b) der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt wurde,
 - c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder die dem Kind angemessene Förderung bestehen, die trotz eines von der Einrichtungsleitung anberaumten Klärungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Vöhringen in der Friedrichstraße eine Kindertageseinrichtung mit 2 Gruppen, in der Mühlbachkita in Vöhringen eine Kindertageseinrichtung mit 3 Gruppen, davon 1 Krippengruppe, und im Ortsteil Wittershausen eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen.
- (2) In den Einrichtungen nach § 3 werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

- (3) Die Kindertagesstätten werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben mit einer Regelöffnungszeit von 30 Stunden pro Woche (vor- und nachmittags) oder mit einer verlängerten Öffnungszeit von 30 Stunden pro Woche (vormittags, 6 Std. zusammenhängend) oder ganztags mit einer Öffnungszeit von 46 Stunden pro Woche angeboten. Für die unterschiedlichen Öffnungszeiten werden differenzierte Gebührensätze erhoben. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Verpflegung wird bei Bedarf angeboten und separat in Rechnung gestellt; ggf. notwendige Pflegeprodukte (z.B. Windeln, etc.) sind von den Eltern zu stellen.

§ 4

Altersgemischte Kindergartengruppen

- (1) Sofern in den Kindergartengruppen nach § 3 Abs. 1 aufgrund ihrer Belegungszahl mit Kindern ab 3 Jahren noch Plätze frei sind, können diese Plätze im Wege von sog. altersgemischten Gruppen mit Kindern im Alter ab 2 Jahren und 6 Monaten bis 3 Jahren belegt werden; nur ausnahmsweise auch bereits ab 2 Jahren (vgl. Abs. 3). Dabei belegt ein unter 3-jähriges Kind zwei Plätze.
- (2) Sofern nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, wird bei der Aufnahme eine Reihenfolge nach den folgenden Stufen gebildet:
 - a) Zunächst in der Gemeinde Vöhringen mit Hauptwohnsitz wohnhafte (einheimische) Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten,
 - b) danach auswärtige Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten.Innerhalb der jeweiligen Stufe gilt die Reihenfolge nach dem Geburtsalter. Ältere Kinder gehen vor jüngeren Kindern, sofern einheimische jüngere Kinder nicht bereits in einer der Einrichtungen betreut werden.
In Härtefällen kann ausnahmsweise von der Reihenfolge abgewichen werden.
- (3) Kinder ab 2 Jahren bis 2 Jahre und 6 Monate können nur ausnahmsweise in altersgemischte Kindergartengruppen aufgenommen werden. Dies bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung und der zustimmenden Beurteilung der Leitung des Kindergartens, dass das Kind die für eine Aufnahme in eine solche Gruppe notwendige Reife besitzt.
- (4) Die Betreuung von Kindern von 2 Jahren und 6 Monaten bis 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wird entsprechend der vormittäglichen Regelöffnungszeit (22,5 Stunden/Woche) und der vormittäglichen verlängerten Öffnungszeit (30 Stunden/Woche) sowie der Ganztagesöffnungszeit (46 Std./Woche) angeboten. Für unterschiedliche Öffnungszeiten werden differenzierte Gebührensätze erhoben.
- (5) Sofern ein ordnungsgemäßer Betriebsablauf nicht behindert wird, kann auch zugelassen werden, dass ein Kind unter 3 Jahren die altersgemischte Kindergartengruppe an weniger als fünf Wochentagen besucht. Für die Nutzung der Einrichtung an weniger Wochentagen wird eine differenzierte Gebühr erhoben.
- (6) Verpflegung wird bei Bedarf angeboten und separat in Rechnung gestellt; ggf. notwendige Pflegeprodukte (z.B. Windeln, etc.) sind von den Eltern zu stellen.

§ 5

Kinderkrippe / Altersgemischte Gruppe ab 1 Jahr

- (1) Die Gemeinde richtet im Ortsteil Vöhringen eine Kleinkindgruppe (Krippe) mit 10 Plätzen und für den Ortsteil Wittershausen eine altersgemischte Gruppe ab 1 Jahr ein.
- (2) Sofern ein ordnungsgemäßer Betriebsablauf nicht behindert wird, kann auch zugelassen werden, dass ein Kind unter 3 Jahren die Gruppe an weniger als fünf Wochentagen besucht. Für die Nutzung der Einrichtung an weniger Wochentagen wird eine differenzierte Gebühr erhoben.
- (3) In der Krippe werden Kinder im Alter von 11 Monaten bis zum Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen. In der altersgemischten Gruppe ab 1 Jahr werden Kinder im Alter von 11 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen. Nur bei besonderen Härtefällen können ausnahmsweise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Kinder ab einem Alter von 8 Wochen aufgenommen werden. Für die Weiterbetreuung von Kindern ab 2 Jahren und 6 Monaten gilt Abs. 5.
- (4) Sofern nicht genügend Plätze in der jeweiligen Öffnungszeit zur Verfügung stehen, wird deshalb bei der Aufnahme eine Reihenfolge nach den folgenden Stufen gebildet:
 - a) Zunächst in der Gemeinde Vöhringen mit Hauptwohnsitz wohnhafte (einheimische) Kinder ab einem Jahr,
 - b) danach einheimische Kinder ab 8 Wochen,
 - c) danach auswärtige Kinder.Innerhalb der jeweiligen Stufe gilt die Reihenfolge nach dem Geburtsalter. Ältere Kinder gehen vor jüngeren Kindern, sofern einheimische jüngere Kinder nicht bereits in einer der Einrichtungen betreut werden.
- (5) Sofern ein Kind, das die Krippe bereits besucht hat, mit zweieinhalb Jahren keinen Platz in einer altersgemischten Kindergartengruppe erhalten kann, weil dort alle Plätze belegt sind, kann durch die Gemeindeverwaltung ausnahmsweise gestattet werden, dass es bis längstens zum 3. Lebensjahr in der Krippe, zum in der altersgemischten Gruppe gültigen Gebührensatz, verbleiben kann. Es darf in diesem Fall nicht durch ein nachrückendes Kind nach Abs. 4 verdrängt werden. Andere Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten werden in der Kleinkindgruppe grundsätzlich nicht aufgenommen.
- (6) Für die Kinder in der Mühlbachkita wird eine warme gemeinsame Mahlzeit angeboten. Die Kosten dafür sind von den Eltern zu tragen. Auch Pflegeprodukte sind von den Eltern zu stellen.

§ 6

Ferienbetreuung für Schulüberwechsler

- (1) Sofern bei Schulüberwechslern nach Ende des Betriebsjahres eine Zwischenzeit bis zum Schulbeginn verbleibt, kann diesen Kindern bis dahin, sofern der Kindergarten nach den Sommerferien bereits wieder geöffnet ist und die höchstmögliche Belegungszahl es zulässt, eine Ferienbetreuung im Kindergarten angeboten werden. Dafür wird ein nach Betreuungstagen festgesetzter täglicher pauschaler Gebührensatz erhoben.
- (2) Die Ferienbetreuung muss bei der Belegung der verfügbaren Plätze nachrangig gegenüber den Angeboten nach § 3 und § 4 dieser Satzung sein.

§ 7

Betriebsjahr; Besuch der Einrichtung; Öffnungszeiten

- (1) Das Betriebsjahr der Einrichtungen dauert jeweils vom 01.09. bis zum 31.08.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungs-leitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 8

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private (Familien-) Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht (Hepatitis), Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, bakterielle Ruhr, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) oder wenn es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen bzw. die Ansteckungsgefahr gegenüber Dritten nicht beendet ist, muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Ärztlich verordnete Medikamente, die von einem Kind während der Betreuungszeiten eingenommen werden müssen, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Einrichtungspersonal und ärztlicher Einweisung des Fachpersonals der Kindertagesstätte von diesen verabreicht.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht dem Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Bei Festen, Ausflügen oder anderen Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten durchgeführt werden, obliegt diesen die Aufsichtspflicht, sofern vorher keine andere Absprache getroffen worden ist.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Vöhringen in der Fassung vom 26.07.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vöhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vöhringen, den 01.08.2014

gez.
H a m m e r
Bürgermeister